

DANEMARK

Rapporteur

**Rechtsanwalt & Advokat
Stefan Reinel (LLM)**

**Nebelong & Partnere
(Kopenhagen – Berlin)**

1. Teil

Internationale Zuständigkeit

A. Quellen

I. Multilaterale und bilaterale internationale Verträge

Angelegenheiten auf dem Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts sind aus dem Anwendungsbereich des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommens von 1968 (Brüsseler Abkommen) sowie des Lugano-Übereinkommens von 1988 bekanntlich ausgenommen. Auf Grund der dänischen Vorbehalte betreffend der rechtlichen Zusammenarbeit findet für Dänemark die EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 keine Anwendung. Auch hier sind Angelegenheiten auf dem Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts bekanntlich ausgenommen.

Dänemark hat dagegen mit den nordischen Ländern (Finnland, Island, Norwegen und Schweden) ein Abkommen über Erbrecht und Nachlassbehandlungen abgeschlossen, das u.a. die internationale Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung in Erbsachen behandelt (Abkommen vom 19. November 1934, veröffentlicht als Verordnung nr. 274 vom 4. Oktober 1935, geändert durch das Abkommen vom 9. Dezember 1975, veröffentlicht als Verordnung Nr. 49 vom 29. Juni 1976, beide im folgenden zusammen als "Nordisches Abkommen" bezeichnet, Anlage A).

Neben dem Nordischen Abkommen gilt formell weiterhin das Commerce-Abkommen von 1742 mit Frankreich. Die weitere Anwendbarkeit dieses Abkommens in Dänemark ist allerdings sehr umstritten und die Bestimmungen des Abkommens werden deshalb im folgenden nicht weiter behandelt.

II. Innerstaatliche Quellen

Die internationale Zuständigkeit dänischer Gerichte ergibt sich im übrigen aus § 2 des Gesetzes über die Behandlung von Nachlässen, im folgenden als „Nachlassgesetz“ bezeichnet (Gesetz Nr. 383 vom 22. Mai 1996, geändert durch Gesetz Nr. 1116 vom 29. Dezember 1999, Anlage B).

Diese Bestimmung enthält einen Verweis auf die §§ 235 und 236 der dänischen Prozessordnung („Retsplejeloven“), Anlage C.

III. Literatur

- Peter Arnt Nielsen, *International privat- og procesret*, 1997, p. 280 ff.
- Svend Danielsen, *Arveloven*, 3. Ausgabe, 1982, p. 429 ff.
- Allan Philip, *Dansk international privat- og procesret*, 3. Ausgabe, 1976, p. 272 ff.
- Erwin Munch-Petersen, *Skifteretten*, 1956, p. 351 ff.
- Bentzon, *TfR 1934*, p. 336 ff.

B. Zuständigkeitsvoraussetzungen

In Dänemark wird nicht zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit unterschieden. Falls ein dänisches Nachlassgericht („Skifteretten“) zuständig ist, entscheidet dieses nach § 89 und § 90 des Nachlassgesetzes über sämtliche Fragen der Nachlassbehandlung, darunter Fragen des Erbrechtes und Forderungen gegen den Nachlass. Forderungen, die der Nachlass selber geltend machen will, können nur mit Einverständnis der Parteien vom Nachlassgericht entschieden werden.

In welchen Fällen sich dänische Gerichte in einer internationalen Erbsache für zuständig erklären, ist davon abhängig, ob es sich um eine vom Nordischen Abkommen umfasste Angelegenheit handelt oder nicht.

I. Domizil des Erblassers

Im Rahmen des Nordischen Abkommens ergibt sich die Zuständigkeit für die Behandlung eines Nachlasses aus Artikel 19 des Abkommens.

Nach dieser Bestimmung wird das Verfahren über einen Nachlass und die Aufteilung zwischen den Erben des Erblassers und dem überlebenden Ehepartner, wenn der Erblasser Staatsbürger einer der unterzeichnenden Staaten ist und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz gehabt hat, nach dem Recht des Staates behandelt, wo der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte. Dies gilt auch für Vermögen, das sich in einem der anderen Staaten, die vom Nordischen Abkommen umfasst sind, befindet.

Die örtliche und damit die internationale Zuständigkeit im übrigen ergibt sich aus § 2 des Nachlassgesetzes. Über den Nachlass wird hiernach in dem Gerichtsbezirk entschieden, wo der Erblasser zum Todeszeitpunkt nach § 235 der Prozessordnung seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Das Nachlassverfahren wird in Dänemark geführt, soweit der Erblasser zum Todeszeitpunkt prozessueller Inländer war, das heißt, dass der Erblasser zum Todeszeitpunkt aufgrund seines Wohnsitzes oder seines Aufenthaltes eine sehr enge Beziehung zu Dänemark oder mindestens ebenso enge Beziehung zu Dänemark wie zum Ausland hatte. Ob der Erblasser somit nach den Regeln des internationalen Privatrechtes sein Domizil in Dänemark hatte, ist deshalb nicht entscheidend. Die dänischen Nachlassgerichte sind zuständig, wenn:

- der Erblasser einen bekannten Wohnsitz in Dänemark hat. Hatte der Erblasser auch einen Wohnsitz im Ausland, findet das Nachlassverfahren dennoch in Dänemark statt,
- der Erblasser einen bekannten Aufenthalt in Dänemark hat, ohne einen bekannten aktuellen Wohnsitz im Ausland zu haben (z.B. Asylbewerber),
- der letzte bekannte Wohnsitz des Erblassers in Dänemark war, ungeachtet dessen, ob der Erblasser im folgenden einen Aufenthaltsort im Ausland hatte oder
- der letzte bekannte Aufenthaltsort des Erblassers in Dänemark war.

II. Staatsangehörigkeit des Erblassers

Dänische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland und ohne Wohnsitz in Dänemark sind nach § 2 des Nachlassgesetzes in Verbindung mit § 236 der Prozessordnung prozessuelle Inländer, falls sie den Gerichten des Wohnsitzstaates nicht untergeben sind (z.B. weil sie diplomatische Immunität genießen).

Darüber hinaus hat der Justizminister nach § 2 Abs. 2, 1. Satz des Nachlassgesetzes die fakultative Möglichkeit, eine die ganze Masse umfassende oder nur teilweise Nachlassbehandlung in Dänemark anzuordnen, falls der Erblasser die dänische Staatsbürgerschaft besaß und Vermögensgegenstände hinterlässt, die nicht in eine Nachlassbehandlung im Ausland mit einbezogen werden. Es muss sich hierbei nicht unbedingt um Vermögensgegenstände handeln, die sich in Dänemark befinden. Entscheidend ist nur, dass diese Vermögensgegenstände nicht in eine Nachlassbehandlung im Ausland mit einbezogen werden.

III. Domizil des Beklagten

Das Domizil des Beklagten hat keine Bedeutung. Zuständig ist das nach den beschriebenen Regeln zuständige Nachlassgericht.

IV. Staatsangehörigkeit des Klägers oder Beklagten

Die Staatsangehörigkeit des Klägers oder Beklagten ist ohne Bedeutung. Zuständig ist das nach den beschriebenen Regeln zuständige Nachlassgericht.

V. Anwendbarkeit des dänischen Rechtes (forum legis)

Der Anwendbarkeit des dänischen Rechtes wird keine selbständige Bedeutung beigemessen.

VI. Belegenheit der Nachlassgüter

Außer dem unter II. genannten Fall der Anordnung der Behandlung in Dänemark besteht die fakultative Möglichkeit, dass der Justizminister nach § 2 Abs. 2, 2. Satz des Nachlassgesetzes die Nachlassbehandlung in Dänemark anordnet, wenn der Erblasser Vermögensgegenstände in Dänemark hinterlässt, die keiner Nachlassbehandlung im Ausland untergeben sind. Hierfür ist es keine Voraussetzung, dass der Erblasser dänischer Staatsbürger war oder eine besondere Verbindung zu Dänemark hatte.

VII. Bestimmung des Erblassers

Einer eventuellen Bestimmung des Erblassers wird keine Bedeutung beigemessen.

VIII. Vereinbarung unter den Erben

Einer eventuellen Vereinbarung der Erbe wird keine Bedeutung beigemessen.

IX. Zu treffende Sicherungsmaßnahmen

Die Frage, ob Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, hat keine besondere Bedeutung.

X. Gefahr der Rechtsverweigerung (notwendiger Gerichtsstand)

Der Gefahr der Rechtsverweigerung wird keine besondere Bedeutung beigemessen.

XI. Andere Anknüpfungspunkte

Nach § 2 Abs. 2, 1. Satz des Nachlassgesetzes hat der Justizminister die fakultative Möglichkeit, die vollständige oder teilweise Nachlassbehandlung in Dänemark anzuordnen, falls der Erblasser „eine besondere Verbindung“ zu Dänemark hatte, z.B. weil der Erblasser ursprünglich die dänische Staatsbürgerschaft hatte und diese erst später durch Ehe oder Naturalisation verlor. Aber auch wenn Erben in Dänemark hinterlassen werden, kann eine solche „besondere Verbindung“ angenommen werden. Voraussetzung für die Anordnung ist, dass der Erblasser Vermögensgegenstände hinterlässt, die nicht in eine Nachlassbehandlung im Ausland mit einbezogen werden. Es muss sich hierbei nicht unbedingt um

Vermögensgegenstände handeln, die sich in Dänemark befinden. Entscheidend ist nur, dass diese Vermögensgegenstände nicht in die Nachlassbehandlung im Ausland mit einbezogen werden.

Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage wird schließlich angenommen, dass eine Nachlassbehandlung in Dänemark durch das Justizministerium angeordnet werden kann, wenn es am zweckmäßigsten ist, dass die Nachlassbehandlung in Dänemark stattfindet.

C. Reichweite der Zuständigkeitsvorschriften

I. Im Hinblick auf das Nachlassvermögen

Falls die Zuständigkeit nach den beschriebenen Vorschriften gegeben ist, gilt sie grundsätzlich für sämtliche Nachlassgüter, unabhängig davon, wo sich diese befinden (Universalitätsprinzip). Es wird im dänischen Recht nicht zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern unterschieden.

Falls das Nachlassgericht nur eine subsidiäre Nachlassbehandlung nach § 2 Abs. 2 des Nachlassgesetzes vornimmt, werden im Ausland belegene Vermögensgegenstände nicht mit einbezogen.

Das Universalitätsprinzip findet ebenfalls keine Anwendung, wenn es nicht möglich ist, die Verfügungsgewalt über im Ausland belegene Vermögensgegenstände zu erreichen, z.B. wenn diese bereits dort in eine Nachlassbehandlung mit einbezogen wurden.

II. Im Hinblick auf die Art der Klage

Die Zuständigkeit des Nachlassgerichtes umfasst sämtliche Arten der Klagen etc., d.h.

1. Klagen unter Erben
2. durch Gläubiger des Erblassers eingereichte (neue) Klagen
3. Klagen, die die Gültigkeit und die Vollstreckung von Verfügungen von Todes wegen betreffen
4. Erbschaftsklagen
5. die Besitzeinweisung
6. Ausstellung des Erbscheins („skifteretsattest“), der allerdings nur annähernd die gleiche Funktion wie der deutsche Erbschein hat

D. Nachweis der Zuständigkeit

I. Unzuständigkeit von Amts wegen

Das Gericht prüft die internationale Zuständigkeit von Amts wegen. Es erklärt sich für unzuständig, wenn die Zuständigkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen.

II. Forum non conveniens

Eine Zuständigkeitsablehnung durch das ansonsten zuständige Gericht unter Hinweis auf einen geeigneteren ausländischen Gerichtsstand ist nicht zulässig.

III. Internationale Zuständigkeit bei ausschließlicher Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes

Die Zuständigkeit eines dänischen Gerichtes wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein ausländisches Gericht seinerseits eine ausschließliche Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt.

IV. Säumnis des Beklagten

Auch in Erbstreitigkeiten gilt, dass in dem Fall, in dem der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung nicht erscheint, auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil ergehen kann.

E. Rechtshängigkeit und Konnexität

I. Verfahrenshindernis der Rechtshängigkeit

Eine im Ausland früher begründete Rechtshängigkeit derselben Streitsache stellt kein Hindernis für ein inländisches Verfahren dar. Internationale Litispendens wird nur angenommen, wenn das später im Ausland ergangene Urteil in Dänemark anerkannt wird.

II. Identität des Streitgegenstandes, der Sache und der Parteien

Die Frage der Identität der Verfahren wird im dänischen internationalen Prozessrecht streng beurteilt. Dies ergibt sich schon daraus, dass keine veröffentlichten Urteile bekannt sind, in denen ein dänisches Verfahren mit der Begründung abgelehnt wurde, dass im Ausland ein identisches Verfahren laufe.

III. Konnexe Verfahren

Das dänische Recht kennt den Begriff des „konnexen Verfahrens“ nicht.

2. Teil

Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen

A. Quellen

I. Internationale Verträge

Wie im 1. Teil erwähnt, hat Dänemark mit Finnland, Island, Norwegen und Schweden ein nordisches Abkommen über Erbrecht und Nachlassbehandlungen abgeschlossen, das auch die Anerkennung und Vollstreckung in Erbsachen behandelt (Abkommen vom 19. November 1934, veröffentlicht als Verordnung Nr. 274 vom 4. Oktober 1935, geändert durch das Abkommen vom 9. Dezember 1975, veröffentlicht als Verordnung Nr. 49 vom 29. Juni 1976, Anlage A).

Zwischen Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden gilt außerdem das nordische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von nordischen Entscheidungen über privatrechtliche Forderungen (Abkommen vom 11. Oktober 1977, siehe Gesetz Nr. 635 vom 15. September 1986, Anlage D).

Zwischen Dänemark und Island gilt weiterhin das ursprüngliche nordische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von nordischen Entscheidungen über privatrechtliche Forderungen vom 16. März 1932 (Anlage E).

Als Besonderheit muss schließlich die ministerielle Anordnung Nr. 148 vom 13. April 1938 über die Anerkennung von Urteilen, die in Deutschland ergangen sind, Anlage F, erwähnt werden.

Wie im 1. Teil erwähnt, sind Angelegenheiten auf dem Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts aus dem Anwendungsbereich des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommens von 1968 (Brüsseler Abkommen) sowie des Lugano-Übereinkommens von 1988 ausgenommen.

II. Innerstaatliche Quellen

Nach § 3 des Nachlassgesetzes, Anlage B, kann der Justizminister Bestimmungen festsetzen, wonach Entscheidungen von ausländischen Gerichten und Behörden betreffend die Nachlassteilung bindende Wirkung haben und in Dänemark vollstreckt werden können, sofern sie entsprechende Wirkungen in dem Staat haben, in dem die Entscheidung getroffen worden ist und die Anerkennung sowie die Vollstreckung nicht offensichtlich mit der dänischen Rechtsordnung unvereinbar ist.

Außer den oben genannten internationalen Verträgen sind solche Bestimmungen nicht festgesetzt.

B. Ausländische Urteile

I. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Erbsachen

Erbrechtsentscheidungen der nordischen Staaten werden von Rechts wegen gem. Artikel 27 und 28 des nordischen Abkommens (Anlage A) anerkannt. Die entsprechende Entscheidung hat bindende Wirkung.

Entscheidungen außerhalb des nordischen Abkommens werden in Dänemark nicht anerkannt. Die dänischen Gerichte stehen ausländischen Entscheidungen kritisch gegenüber. Diesen wird gegebenenfalls höchstens eine gewisse Beweiskraft zugestanden. Ansonsten findet eine neue Überprüfung aller Fragen des Sachverhaltes und der Subsumtion statt.

II. Überprüfung einer ausländischen Entscheidung

Die Überprüfung ausländischer Entscheidungen ist nur in den Fällen relevant, in denen diese überhaupt nach internationalen Abkommen anerkannt werden (siehe unter I.). Hier wird gegebenenfalls nur eine Überprüfung nach ordre public Gesichtspunkten vorgenommen, die allerdings in der Praxis bisher in noch keinem Fall zur Anwendung gekommen sind.

III. Besondere Regeln für Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichte.

Das dänische Recht unterscheidet nicht zwischen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichte.

C. Weitere Urkunden

I. Nachprüfungsverfahren für ausländische Testamente

Ein besonderes Überprüfungsverfahren für ausländische Testamente existiert im dänischen Verfahrensrecht nicht. Die formelle und materielle Wirksamkeit eines im Ausland errichteten Testaments wird vor der Erstellung des Erbscheins („skifteretsattest“) durch das Nachlassgericht festgestellt.

II./III. Anerkennung ausländischer Urkunden über die Erbenstellung

Ausländische Erbscheine, Testamentsvollstreckungszeugnisse oder ähnliche Urkunden werden grundsätzlich in Dänemark anerkannt, jedenfalls dann, wenn sie im Domizilland des Erblassers erstellt wurden.

D. Gemeinsame Frage für Urteile und weitere Urkunden

I. Vorlage zur Änderung von Eigentumsregistern

Bei der Umschreibung von Grundstückseigentum, Eintragung im Autogregister, Eintragung im Pfandregister usw. wird ein dänisches Gericht ein die Erbenstellung feststellendes Urteil, ein im Ausland errichtetes Testament, eine die Erbenstellung feststellende Urkunde oder eine ausländische Teilungsurkunde überprüfen und anerkennen.

Danemark

II. Vorlage bei Banken usw.

Welchen Erbnachweis private Stellen wie z.B. Banken ausreichen lassen, ist von der konkreten Situation abhängig. Im Zweifelsfall wird man einen inländischen Erbschein („skifteretsattest“) anfordern.

3. Teil

Internationales Privatrecht

A. Literatur

- Peter Arnt Nielsen, International privat- og procesret, 1997, p. 438 - 454, Anlage G
- Torben Svenné Schmidt, International person-, familie- og arveret, 1989, p.131 ff
- Allan Philip, Dansk international privat- og procesret, 3. Ausgabe, 1976, p. 275 ff.

B. Staatsverträge

I. Multilaterale Staatsverträge

Wie im 1. Teil erwähnt, hat Dänemark mit Finnland, Island, Norwegen und Schweden ein Nordisches Abkommen über Erbrecht und Nachlassbehandlungen abgeschlossen, das auch eine Reihe von erbrechtlichen Kollisionsnormen enthält (Abkommen vom 19. November 1934, veröffentlicht als Verordnung Nr. 274 vom 4. Oktober 1934, geändert durch das Abkommen vom 9. Dezember 1975, veröffentlicht als Verordnung Nr. 49 vom 29. Juni 1976, Anlage A).

- a) *Haager Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht vom 1. August 1989*

Von Dänemark weder ratifiziert noch gezeichnet.

- b) *Haager Testamentsformübereinkommen*

Das Haager Testamentsformübereinkommen vom 5. Oktober 1961 ist am 19. September 1976 in Dänemark in Kraft getreten, Anlage H.

- c) *Haager Übereinkommen über die internationale Verwaltung von Nachlässen vom 2. Oktober 1973*

Von Dänemark weder ratifiziert noch gezeichnet.

- d) *Haager Übereinkommen über das auf trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 1. Juli 1985*

Von Dänemark weder ratifiziert noch gezeichnet.

- e) *Washingtoner Übereinkommen über ein einheitliches Recht der Form eines internationalen Testaments vom 26. Oktober 1973*

Von Dänemark weder ratifiziert noch gezeichnet.

- f) *Baseler Europäisches Übereinkommen über die Einrichtung einer Organisation zur Registrierung von Testamenten vom 16. Mai 1972*

Von Dänemark weder ratifiziert noch gezeichnet.

Danemark

- g) *Haager Übereinkommen über das auf Ehegüterstände anwendbare Recht vom 14. März 1978*
Von Dänemark weder ratifiziert noch gezeichnet.

Beachtung in der Rechtspraxis

Die Bestimmungen des Haager Testamentsformübereinkommens vom 5. Oktober 1961 werden in der Rechtspraxis beachtet.

II. Bilaterale Staatsverträge mit europäischen Staaten

Dänemark hat keine solche bilateralen Staatsverträge abgeschlossen.

C. Nationales Erbkollisionsrecht

I. Rechtsquellen

Die erbrechtlichen Kollisionsnormen in Dänemark leiten sich aus ungeschriebenen Grundsätzen ab, die in der Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden sind.

II. Objektive Anknüpfung der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge (mit Ausnahmen von Formfragen)

1. Nachlassseinheit oder Nachlassspaltung?

Das dänische Recht geht vom Prinzip der kollisionsrechtlichen Nachlassseinheit aus.

2. Anknüpfungspunkte

a) Anknüpfungspunkte

(1) Staatsangehörigkeit

Die Staatsbürgerschaft ist im dänischen Kollisionsrecht kein Anknüpfungspunkt.

(2) Wohnsitz

Im dänischen internationalen Privatrecht findet das Domizilprinzip Anwendung. Auch im Nordischen Abkommen gilt das Domizilprinzip. Im Schrifttum wird die Anwendung des Domizilprinzips und damit die Anwendung des Rechtes eines Staates anstatt der Aufspaltung des Erbstatutes damit begründet, dass es damit dem Erblasser leichter wird, über sein Vermögen zu disponieren.

Während die Zuständigkeit der dänischen Gerichte schon bei relativ loser Verbindung zu dem Lande gegeben ist, gilt im internationalen Privatrecht eine strengere Auslegung des Domizilbegriffes.

Entscheidend ist in jedem Fall die dänische Definition des „Domizils“, auch wenn der Staat, in dem sich die entsprechende Person befindet, einen anderen Domizilbegriff anwenden würde. Im dänischen Recht definiert sich das Domizil als der Staat oder das Territorium, in dem eine Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, mit der Absicht dort zu verbleiben oder jedenfalls ohne die Absicht, sich dort nur vorläufig aufzuhalten. Der Domizilbegriff setzt sich deshalb aus einem objektiven Element (faktischer Wohnsitz oder Aufenthalt) und einem subjektiven Element (animus remanendi) zusammen.

Nach dänischer Auffassung gibt es kein „Doppeldomizil“.

(3) Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt ist kein Anknüpfungspunkt, es sei denn, die unter (2) genannten Merkmale sind erfüllt.

(4) Sonstige

Sonstige Anknüpfungspunkte finden keine Anwendung.

b) Begründung

Der Wohnsitz als Anknüpfungspunkt ist ein traditionelles Element des dänischen internationalen Privatrechts und gilt durchgehend im Personen-, Familien- und Erbrecht. Die Staatsbürgerschaft wird nicht mehr als geeignetes Personalstatut angesehen, da mehr und mehr Familien aus Staatsbürgern verschiedener Länder bestehen und die staatsbürgerschaftliche Einheit der Familie deshalb nicht mehr gegeben ist.

c) Staatenlose und Flüchtlinge

Es gelten keine Sonderregeln für Staatenlose und Flüchtlinge.

d) Berücksichtigung einer besonderen Erbfolge nach dem Recht des Belegenheitsstaates

Im Erbkollisionsrecht Dänemarks gilt wie erwähnt grundsätzlich das Prinzip der Nachlassseinheit. In der Rechtssprechung wird allerdings angenommen, dass für erbrechtliche Fragen das Recht des Belegenheitsstaates gilt, falls unbewegliches Vermögen sich außerhalb des Geltungsbereiches des Erbstatutes befindet und nach dem Belegenheitsrecht besondere Erbvorschriften für dieses Vermögen gelten.

e) Nachlassspaltung trotz prinzipiell einheitlicher Anknüpfung

Außer der unter d. beschriebenen Situation ist in der Rechtspraxis anerkannt, dass die Erben die Anwendung des dänischen Rechts vereinbaren können. Der Erblasser kann den Erben allerdings im Testament die Rechtswahl verbieten.

Renvoi oder sonstige Sonderanknüpfungen sind im dänischen Recht nicht relevant.

3. Anknüpfung bei Nachlassspaltung

Wie erwähnt gilt das Prinzip der Nachlassseinheit, siehe oben unter 2.

4. Sonderregeln für bestimmte Rechtsfragen

a) Testierfähigkeit

Die Testierfähigkeit (Alter und vernunftgemäßes Handeln) wird nach dem Recht beurteilt, wo der Testator zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments seinen Wohnsitz hatte. Gleiches gilt nach Artikel 9 des Nordischen Abkommens.

b) Testament durch mehrere Personen

Es gelten keine Sonderregeln.

c) Erbverzichtsverträge

Artikel 12 des Nordischen Abkommens regelt die Rechtswahl bei erbrechtlichen Verträgen. Hinsichtlich der bindenden Wirkung von Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträgen und Erbverzicht wird nach dem Recht entschieden, wo der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, als der Vertrag aufgesetzt wurde, vorausgesetzt, dass der Erblasser bei seinem Tod Staatsbürger einer der unterzeichnenden Staaten war.

Danemark

In der Literatur wird dafür argumentiert, dass außerhalb des Abkommens nach dem Recht zu entscheiden sei, in dessen Staat der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, als der Vertrag aufgesetzt wurde. Ältere Rechtssprechung verwies auf das Domizilrecht des Erblassers zum Todeszeitpunkt.

d) **Gültigkeit einer Testamentserrichtung**

Es gelten keine Sonderregeln, abgesehen bei Formfragen, siehe unten VII.

e) **Bindung an Testament oder Vertrag**

Es gelten keine Sonderregeln.

f) **Art und Weise des Vermögensüberganges**

Es gelten keine Sonderregeln.

g) **Auseinandersetzung des Nachlasses**

Es gelten keine Sonderregeln.

h) **Erbrecht des Fiskus**

Es gelten keine Sonderregeln.

i) **Sonstige**

Es gibt keine sonstigen Fälle.

III. **Rechtswahl bei gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge**

1. **Zulässigkeit der Rechtswahl**

Eine Rechtswahl durch den Erblasser ist nicht vorgesehen oder diskutiert.

Die Rechtssprechung hat anerkannt, dass die Erben im Rahmen der Nachlassbehandlung dänisches Recht vereinbaren können.

2. **Ausgestaltung**

Es gelten keine besonderen Vorschriften über die Ausgestaltung der Rechtswahl. In der Praxis wird vorausgesetzt, dass das Nachlassgericht diese Frage mit den Erben diskutiert, damit nicht nur stillschweigend davon ausgegangen wird, dass dänisches Recht gewählt wurde.

3. **Unzulässigkeit einer Rechtswahl**

Mir sind keine Diskussionen zu diesem Thema bekannt.

IV. **Gleichzeitige Berufung mehrerer Rechtsordnungen**

Diese Frage ist im dänischen Recht nicht ausführlich diskutiert. Es muss allerdings angenommen werden, dass im Falle einer Nachlassspaltung jede Nachlassmasse als eigenständiger Nachlass anzusehen ist, der grundsätzlich für sich nach dem dafür maßgebenden Erbstatut beurteilt und abgewickelt wird.

V. **Kompensation bei abweichenden Verteilungsregeln eines Belegenheitsrechts**

Diese Frage ist im dänischen Recht nicht besprochen. Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Nachlassmassen findet wahrscheinlich nicht statt.

VI. Erbfolge und Ehegüterrecht

1. Anknüpfung des Ehegüterrechts

Für das Ehegüterrecht ist Anknüpfungspunkt der Wohnsitz des Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Falls der Ehemann in unmittelbarem Anschluss zur Eheschließung einen Wohnsitzwechsel vornimmt (oft in das Land der Ehefrau), findet das Recht des neuen Wohnsitzlandes Anwendung.

2. Koordination von Erb- und Ehegüterstatut

Die erb- und ehегüterrechtliche Anknüpfung ist nicht koordiniert, welches in der Praxis zu einer großen Anzahl von Problemen führt.

3. Probleme in der Praxis

Es ergeben sich u.a. Probleme dadurch, dass nach dänischem Recht ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte beim Tode seines Partners unmittelbar das Recht darauf hat, das Gesamtvermögen zu übernehmen („uskiftet bo“). Während sich das Erbrecht nach dem Domizilland des Verstorbenen richtet, beurteilt sich der güterrechtliche Anspruch nach den unter 1 beschriebenen Vorschriften. In der Praxis ist umstritten, ob das erwähnte Recht güterrechtlich oder erbrechtlich zu qualifizieren ist.

VII. Form von Testamenten und anderen Verfügungen von Todes wegen

1. Kollisionsnormen zur Formanknüpfung

In Übereinstimmung mit dem Haager Testamentsabkommen von 1961 ist ein Testament formgültig, wenn es einem unten genannten Rechte entspricht:

- dem Recht des Errichtungsortes,
- dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Verfügung oder zum Zeitpunkt des Todes angehörte,
- dem Recht des Ortes, an dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Verfügung oder zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat,
- oder dem Recht des Lageortes bei unbeweglichem Vermögen

2. Sonderregeln für die Formgültigkeit von Testamenten, die von mehreren Personen in einer Urkunde errichtet werden

Es gelten keine Sonderregeln.

3. Begriff der Formgültigkeit

Zur Frage der Formgültigkeit gehören aus dänischer Sicht nicht die Fragen der Testierfähigkeit im Hinblick auf Alter oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers, sondern nur die Formfragen im engeren Sinne.

VIII. Erbrechtlicher ordre public

1. Bedingungen

Nach dänischem Recht ist eine ausländische Rechtsnorm nicht zu berücksichtigen, wenn ihre Anwendung zu Ergebnissen führt, die mit wesentlichen Grundsätzen des dänischen Rechts offensichtlich unvereinbar sind.

Die genannten Beispielsfälle sind in der dänischen Praxis nicht entschieden. Die Beantwortung ist deshalb vorbehaltlich kommender Urteile.

2. Einzelfälle

a) Unterschiedliche Erbquoten für männliche und weibliche Erben

Wird wahrscheinlich nach dänischem Recht respektiert.

b) Erbverbot für nichteheliche Kinder

Wird wahrscheinlich nach dänischem Recht respektiert.

c) Gesetzliches Erbrecht in eheähnlichen Gemeinschaften oder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

Wird mit Sicherheit in Dänemark respektiert.

d) Versagung jeglichen Noterb- oder Pflichtteilsrechts

Wird wahrscheinlich nach dänischem Recht respektiert.

e) Gesetzliche oder vertragliche Beschränkungen der Testierfreiheit

Wird wahrscheinlich nach dänischem Recht respektiert.

f) Bindende Wirkung von Testamenten oder Erbverträgen

Wird wahrscheinlich nach dänischem Recht respektiert.

g) Bindender Verzicht gesetzlicher Erben zu Lebzeiten des Erblassers

Wird wahrscheinlich nach dänischem Recht respektiert.

h) Testamentarische Verfügungen des Erblassers mit diskriminierender Wirkung

Wird wahrscheinlich nach dänischem Recht respektiert.

i) Andere Beispiele

Weitere Beispiele sind nicht bekannt.

IX. Renvoi und Unteranknüpfung

Im dänischen internationalen Privatrecht wird das Prinzip des Renvoi generell abgelehnt. Die erbrechtlichen Kollisionsnormen verweisen ausschließlich auf das Sachrecht der berufenen Rechtsordnung.

X. Anknüpfung von Vorfragen

Familienrechtliche Vorfragen im dänischen Internationalen Erbrecht werden – wie Vorfragen im allgemeinen – selbständig, d.h. unter Beachtung der einschlägigen Kollisionsnormen gelöst.

XI. Reichweite der erbrechtlichen Anknüpfung

Die Reichweite der erbrechtlichen Anknüpfung umfasst sämtliche Rechtsfragen, die Vermögensfragen betreffen, die durch den Tod eines Menschen entstehen.

Dies umfasst u.a. die Fragen, wer Erbe ist, welche Stellung der Erbe hat (Pflichterbe oder gesetzlicher Erbe), die Erbfolge, Beschränkungen der Testierfreiheit, die Bedingungen für den Erbübergang (z.B. ob das Erbe festgelegt ist - „båndlæggelse“), notwendige Genehmigungen von erbrechtlichen Bestimmungen durch den Ehegatten, Erbunwürdigkeit, Ehegattenerbrecht, Erbrecht für uneheliche Kinder und Adoptivkinder.

Nicht umfasst ist u.a. die Testamentsform.

4. Teil

Grundzüge des materiellen Rechts

A. Quellen und Literatur

I. Rechtsquellen

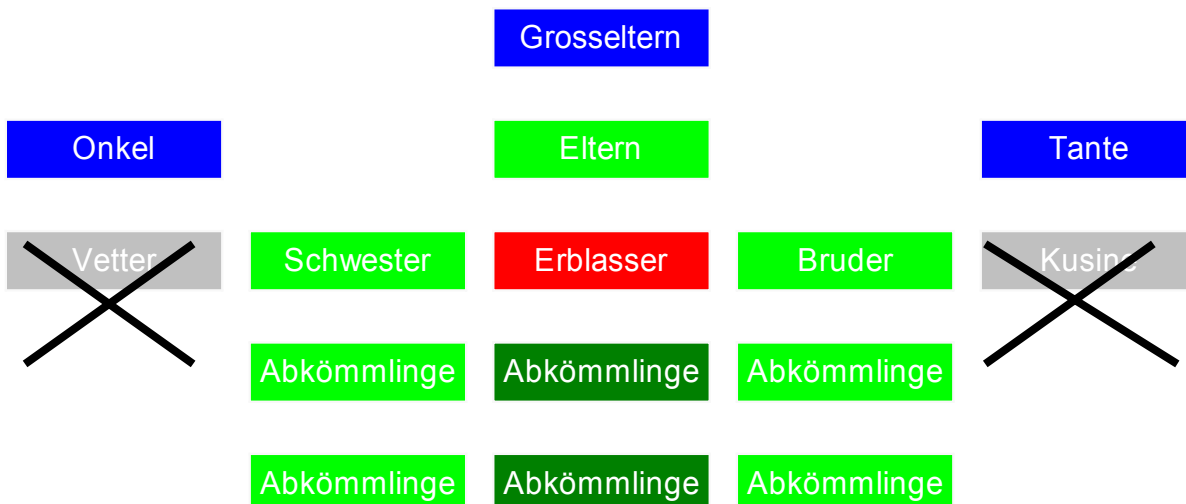
Erbrechtliche Fragen werden umfassend im Erbgesetz („Arveloven“) behandelt (Gesetz in der Fassung Nr. 727 vom 14. August 2001, Anlage I).

II. Literatur

- Finn Taksøe-Jensen, Hvem arver mig ? (Wer beerbt mich ?), 2000
- Finn Taksøe-Jensen, Lærebog i Arveret (Lehrbuch für Erbrecht), 2. Ausgabe, 2000
- Irene Nørgaard u.a., Arveret, 3. Ausgabe, 1998
- Svend Danielsen, Arveloven (Kommentar), 4. Ausgabe, 1997
- Finn Taksøe-Jensen, Arveretten, 1986
- Ernst Andersen, Arveret, 1967

B. Gesetzliche Erbfolge

I. Das Erbrecht der Verwandten



1. Die erste Erbordnung (Abkömmlinge)

§ 1 Erbgesetz legt fest, dass die Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge die nächsten Familienerben sind („*livsarvinger*“). Der Begriff „Kinder und deren Abkömmlinge“ umfasst sowohl die ehelichen als auch die unehelichen Kinder und Adoptivkinder.

Solange die Kinder des Erblassers leben, kommen keine weiteren Abkömmlinge in Betracht.

Die Kinder erben zu gleichen Anteilen. Nach §§ 27-29 Erbggesetz gibt es die Möglichkeit des erweiterten und bevorrechtigten Erbrechtes für Kinder unter 21 Jahren (Ungleichteilung) aus Versorgungsgesichtspunkten.

§ 1 Absatz 2 Erbggesetz beinhaltet den „Stirpal“-Grundsatz. Dieser bedeutet, dass bei Versterben des Kindes dessen Kinder an die Stelle des Verstorbenen treten und zu gleichen Teilen erben. Auf entsprechende Weise erben die ferneren Abkömmlinge. Ausschlaggebend dafür, ob ein Abkömmling erbt, ist, ob dessen Vater oder Mutter zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch am Leben sind.

2. Die zweite Erbordnung (Eltern und deren Abkömmlinge)

Hinterlässt der Erblasser keine Kinder oder deren Abkömmlinge, geht das Erbe auf die zweite Erbordnung über. Diese bilden in Linie die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Die Eltern erben zu gleichen Teilen, § 2 Absatz 1 Erbggesetz. Ist ein Elternteil gestorben, treten an dessen Stelle die Abkömmlinge dieses Elternteils. Dazu gehören auch die Halbgeschwister bzw. die Nachkommen der Halbgeschwister des Erblassers. Lediglich wenn ein Elternteil überhaupt keine Abkömmlinge hinterlässt, geht der betreffende Anteil auf den anderen Elternteil bzw. dessen Kinder über, der damit das gesamte Erbe erhält, § 2 Absatz 2 Punkt 2 Erbggesetz.

3. Die dritte Erbordnung (Großeltern und deren Kinder)

Leben keine Erben der ersten und zweiten Ordnung mehr und hinterlässt der Erblasser auch keinen Ehegatten, erben die Personen der dritten Erbordnung. Zu dieser Ordnung gehören die Großeltern des Erblassers sowie deren Kinder, nicht aber entferntere Abkömmlinge, § 3 Abs. 1 und 2 Erbggesetz. Tanten und Onkel sind die äußersten legalen Erben, Vettern und Cousinen erben nicht.

Innerhalb der dritten Ordnung wird das Erbe zwischen den Großeltern zu gleichen Teilen aufgeteilt, § 3 Absatz 1 Punkt 2 Erbggesetz. Die eine Hälfte des Erbes steht den Großeltern väterlicherseits, die andere den Großeltern mütterlicherseits zu.

Ein freigebliebener Anteil für den Fall, dass ein Großelternanteil bspw. mütterlicherseits gestorben ist und keine Kinder hinterlässt, fällt nicht den Großelternanteilen väterlicherseits oder deren Kindern zu. Vielmehr erhält der andere Teil der Großeltern mütterlicherseits diesen Anteil oder dessen Kinder. Lediglich wenn beide Großelternanteile mütterlicherseits gestorben sind, ohne Kinder zu hinterlassen, erhalten die Großeltern der väterlichen Seite bzw. deren Kinder diesen Anteil, § 3 Absatz 3 Punkt 2 Erbggesetz.

II. Bestehen erbrechtliche Besonderheiten für nichteheliche Kinder, Ehebruchskinder und adoptierte Kinder?

Uneheliche Kinder sind grundsätzlich direkt von §§ 1-3 Erbggesetz umfasst. Uneheliche Kinder, die vor 1938 geboren wurden, hatten kein Erbrecht nach ihrem Vater. Diese Regeln sind nach § 74 Erbggesetz für diese Kinder weiterhin wirksam.

Ehebruchskinder erben wie andere Kinder.

Adoptierte Kinder können erst seit dem Erbggesetz von 1956 ihre Adoptiveltern beerben. Für die vor diesem Zeitpunkt adoptierten Kinder gelten weiterhin die alten erbrechtlichen Wirkungen. Nach § 4 Erbggesetz begründet die Adoption dieselben erbrechtlichen Wirkungen wie die Verwandtschaft, es sei denn, dass etwas anderes im Adoptionsgesetz geregelt ist.

III. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und der Einfluss des Güterstandes

Es müssen folgende Gruppen unterschieden werden: kinderlose Ehepaare, Ehepaare mit gemeinsamen Kindern und Ehepaare mit eigenen Kindern.

1. Kinderlose Ehepaare

Wenn ein Ehepartner stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, erbt der Überlebende den ganzen Nachlass des Verstorbenen. Stirbt der längst lebende Ehegatte, ohne dass er Abkömmlinge hinterlässt, eine neue Ehe eingegangen ist oder ein Testament geschrieben hat, wird das Vermögen des längst lebenden Ehegatten bei dessen Tod zwischen den Verwandten beider Seiten aufgeteilt.

2. Ehepaare mit gemeinsamen Kindern

Bei **Gütergemeinschaft** (gesetzlicher Güterstand in Dänemark) hat der Überlebende das Wahlrecht, ob er den Nachlass ungeteilt lässt – und damit zunächst einmal vollständig übernimmt („uskiftet bo“) - oder ob er sich über diesen Nachlass mit den gemeinsamen Abkömmlingen auseinandersetzen will.

Wählt der überlebende Ehegatte den ungeteilten Nachlass (§ 8 Erbgesetz), so übernimmt er den ganzen Nachlass. Der Überlebende kann vollständig über diesen verfügen, darf aber die Verfügungsbefugnis nicht missbrauchen. Will der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingehen, muss der ungeteilte Nachlass geteilt werden.

Wählt der Ehegatte die Teilung des Nachlasses, steht dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Gemeinschaftsgutes als güterrechtlicher Anspruch zu. An der anderen Hälfte hat er einen gesetzlichen Erbteil von 1/3. Die Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten erben die anderen 2/3 dieser Hälfte zu gleichen Teilen.

Im Falle der **Gütertrennung** gilt ein gesetzlicher Erbanspruch des Ehegatten auf 1/3 des Nachlasses. Die Abkömmlinge erhalten 2/3 des Nachlasses.

3. Ehegatten mit jeweils eigenen Kindern

In diesem Fall ist der Umfang des Erbanspruchs ebenfalls davon abhängig, ob die Ehegatten in Gütergemeinschaft oder in Gütertrennung gelebt haben.

Leben die Ehegatten in **Gütergemeinschaft**, so steht dem Ehegatten kein Wahlrecht zu, ob er den Nachlass teilen will oder nicht. Der überlebende Ehegatte kann den ungeteilten Nachlass nur mit Zustimmung der Kinder des anderen Ehegatten erhalten, § 9 Erbgesetz.

Sind die Kinder mündig, können sie eine diesbezügliche Erklärung selbst abgeben. Sind die Abkömmlinge aber minderjährig oder kann ein mündiger Abkömmling seine eigenen Angelegenheiten nicht selbst wahrnehmen, ist die Zustimmung eines Vormundes und darüber hinaus die des Amtsgerichtes erforderlich.

Soll der Nachlass geteilt werden, verhält es sich wie in dem Fall, in dem die Ehegatten gemeinsame Kinder haben. Der überlebende Ehegatte erhält bei der Teilung zunächst die Hälfte des Nachlasses im Rahmen seines güterrechtlichen Anspruches sowie 1/3 der anderen Hälfte. Die Abkömmlinge erhalten die übrigen 2/3 der anderen Nachlasshälfte.

Im Falle der **Gütertrennung** ist ein ungeteilter Nachlass betreffend des Sondereigentums ausgeschlossen. Bei der Teilung des Sondereigentums des Erstverstorbenen erhält der überlebende Ehegatte nicht vorab die Hälfte des Nachlasses. Der überlebende Ehegatte erhält 1/3 und die Abkömmlinge des Erstverstorbenen 2/3 des Nachlasses.

IV. Der nichteheliche oder homosexuelle Lebensgefährte

1. Nichteheliche Lebensgefährten

Der nichteheliche Lebensgefährte beerbt seinen Partner nicht, es sei denn, es ist ein Testament errichtet worden. Es erben die gesetzlichen Erben. Gibt es keine solchen Erben, so fällt das Erbe an die Staatskasse. Der Justizminister kann aber für die Staatskasse das Erbe an den überlebenden Partner abtreten, wenn ein festes Zusammenleben bestand und dieses Zusammenleben wenigstens 3-4 Jahre bestand. Weitere Voraussetzung ist, dass eine faktische Gütergemeinschaft bestand.

Der überlebende Lebenspartner hat außerdem unter strengen Bedingungen die Möglichkeit, einen Kompensationsanspruch gegen den Nachlass geltend zu machen. Nach der Rechtsprechung kann der Überlebende, wenn er zur gemeinsamen Haushaltsführung beigetragen und sich das Vermögen des Verstorbenen während der Zeit des Zusammenlebens vermehrt hat, einen Kompensationsbetrag beanspruchen. Dieser kann ca. 15 % des Vermögens des Verstorbenen betragen.

Hatte der Verstorbene Kinder oder Abkömmlinge, erben diese den gesamten Nachlass.

2. Gleichgeschlechtliche Partner

Nach dänischem Recht können gleichgeschlechtliche Partner durch offizielle Registrierung beim Standesamt einen Status erreichen, der dem einer Ehe gleichkommt.

Der überlebende Partner erbt dann wie der Ehegatte.

V. Erbrecht des Staates

Nach § 71 Erbggesetz fällt das Erbe in das Eigentum des Staates, wenn der Erblasser keine gesetzlichen oder testamentarischen Erben hat.

VI. Beispielsfälle

1. Ein Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und ein gemeinsames Kind. Beide Eltern des Erblassers leben noch. Der gesetzliche Güterstand in Dänemark ist Gütergemeinschaft. Der Ehegatte kann deshalb im Zuge der fortgesetzten Gütergemeinschaft („uskiftet bo“) das Vermögen ohne weiteres übernehmen. Das Vermögen wird dann erst nach dem Ableben der Ehefrau geteilt.

Die Ehefrau kann auch die Teilung des Erbes verlangen und das Kind auszahlen. Bei der Teilung des Nachlasses übernimmt der Ehegatte zunächst die Hälfte des Vermögens als Teil seines güterrechtlichen Anspruches, danach erbt der überlebende Ehegatte 1/3 der anderen Hälfte des Vermögens, während das gemeinsame Kind 2/3 dieser Hälfte des Nachlasses erbt.

(Hier wird vorausgesetzt, dass keiner der Ehegatten überschuldet ist. Ansonsten wird das Vermögen jedes Ehegatten für sich berechnet und es besteht nur ein Anspruch auf das überschüssige Vermögen des nicht überschuldeten Ehegatten.)

2. Ein Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und ein gemeinsames Kind. Ein weiteres Kind ist vorverstorben, hat aber einen Abkömmling. Die Ehefrau übernimmt die Hälfte des Nachlasses aufgrund der Gütergemeinschaft sowie erbt 1/3 der anderen Hälfte. 2/3 dieser Hälfte gehen auf die zwei Kinder über, die zu gleichen Teilen erben. Jedes Kind erhält also 1/3 der zweiten Hälfte. Da das eine Kind aber bereits verstorben ist, tritt dessen Kind, also das Enkelkind des Erblassers an dessen Stelle und erhält somit 1/3 dieser Hälfte.

Die Ehefrau kann aber auch wie unter 1. die fortgesetzte Gütergemeinschaft („uskiftet bo“) wählen.

3. Ein Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und keine Abkömmlinge, sondern nur Mutter, Bruder und Nichte. Nach § 7 Erbgesetz ist die Ehefrau Alleinerbin. Nach Tod der Ehefrau wird die Masse zwischen den Erben beider Ehegatten geteilt.
4. Der Erblasser hinterlässt weder Ehegatte noch Abkömmlinge, sondern einen Elternteil, einen Bruder sowie eine Nichte (Tochter der verstorbenen Schwester). In diesem Fall erbt der überlebende Elternteil die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte würde der andere, inzwischen aber verstorbene Elternteil erhalten. Dieser Teil geht nun auf die Kinder dieses verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen über. Damit erhielten sowohl der Bruder als auch die Schwester des Erblassers je $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Da die Schwester aber inzwischen auch verstorben ist, erhält ihre Tochter, also die Nichte des Erblassers, $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

C. Die Errichtung von Verfügungen von Todes wegen

I. Mindestalter für die Testierfähigkeit

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder verheiratet ist, können durch Testament über ihr Eigentum verfügen. Die Voraussetzungen für die Testierfähigkeit sind absolut. Minderjährige Unverheiratete können kein gültiges Testament aufsetzen. Ein vor dem Erreichen der Volljährigkeit errichtetes Testament kann nach der Vollendung des 18. Lebensjahres bestätigt werden. Das ursprüngliche Testament muss aber formgerecht aufgesetzt worden sein.

II. Formen von Verfügungen von Todes wegen

1. Übliche Formen

Das dänische Recht kennt keine Form des eigenhändigen Testaments. Zulässige Testamentsformen sind ausschließlich das notariell beglaubigte (nicht beurkundete !) Testament und das Zwei-Zeugen-Testament.

2. Internationales Testament

Ein Internationales Testament ist im dänischen Recht unbekannt.

3. Zahlenmäßiges Verhältnis gesetzliche Erbfolge – Erbfolge kraft Verfügung von Todes wegen, Häufigkeit der Testamentsformen

Es wird veranschlagt, dass ca. 350.000 Dänen (Bevölkerung von 5 Millionen) ein Testament aufgesetzt haben. Bei 97 – 99 % dieser Testamente handelt es sich um notariell beglaubigte Testamente.

4. Geltungsdauer von Nottestamenten

Gemäss § 44 Absatz 3 Erbgesetz hat das Nottestament eine Geltungsdauer von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Hinderungsgründe für die Errichtung eines normalen Testaments entfallen.

III. Verwahrung und Registrierung von Testamenten

1. Verwahrungs- und Registrierungsstellen

Der Notar in Dänemark ist eine Stelle des Amtsgerichtes, dessen Aufgabe in der Beglaubigung von Urkunden (nicht Beurkundung!) besteht. Der Notar hat in Dänemark deshalb nur eine sehr beschränkte Funktion.

Wichtigste Funktion der Notare im Zusammenhang mit Testamenten ist die verlässliche Aufbewahrung. Eine Kopie des Testamentes wird im Notarialkontor (Amtsgericht) aufbewahrt. Der Notar unterrichtet das Zentralregister für Testamente, welches 1932 errichtet wurde, über alle vor dem Notar errichteten testamentarischen Dispositionen. Bei dem Zentralregister für Testamente, das die Aufsetzung unter der in Dänemark für alle Personen genutzten Personenummer registriert, wird der Testator angemeldet. Gleichzeitig wird registriert, unter welchem Aktenzeichen und bei welchem Richterbüro die Kopie des Testamentes aufbewahrt wird.

Eine der ersten Handlungen des Verwalters einer Erbmasse ist die Anfrage an das Zentralregister für Testamente zur Feststellung eventueller testamentarischer Dispositionen.

2. Verwahrung ausländischer Testamente

Ausländische Testamente können im Zentralregister nicht aufbewahrt werden. Ausländische Personen können von der Verwahrung bzw. Registrierung nur Kenntnis erlangen, wenn der Testator verstorben ist und die entsprechende Person potentieller Erbe ist.

D. Verfügungen von Todes wegen

I. Unterscheidung Erbeinsetzung – Vermächtnis

Das dänische Recht nimmt diese Unterscheidung vor. Es wird unterschieden zwischen Erben („arvinger“) und Vermächtnisnehmern („legatarer“).

II. Schuldrechtliche oder dingliche Wirkung von Vermächtnissen

Die Unterscheidung zwischen schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung ist im dänischen Recht – generell – unbekannt.

III. Testamentsvollstreckung oder sonstige Verwaltung des Nachlasses

1. Erforderlichkeit und Bestimmung der Person des Vollstreckers

Eine Testamentsvollstreckung ist nicht in jedem Erbfall erforderlich. Die Erben können sich auch privat auseinandersetzen („privat skifte“).

Ein Testamentsvollstrecker („bobestyrer“) wird vom Nachlassgericht u.a. bestellt, wenn

- Ein Erbe darum bittet
- Eine Erbmasse insolvent ist
- Alle Erben nicht mündig oder im Konkurs sind
- Der Verstorbene im Testament darum gebeten hat
- Sich keine Erben finden

Danemark

- Sich innerhalb einer passenden Zeit keine andere Lösung für die Behandlung der Masse findet

2. Aufgaben und Befugnisse, zeitliche Grenzen

Der Testamentsvollstrecker ist zu Verfügungen über die Erbmasse befugt, muss den Erben aber Rechenschaft über seine Tätigkeit geben. Der Testamentsvollstrecker ist weiterhin zur Auseinandersetzung und Verwaltung des Nachlasses befugt.

Die entgeltliche Aufstellung über die Behandlung der Erbmasse muss spätestens mit einem Schnitttag 2 Jahre nach dem Tode des Erblassers gefertigt werden und spätestens 2 Monate nach dem Schnitttag vorliegen.

3. Gerichtliche Kontrolle

Das zuständige Nachlassgericht hat die Funktion, den Testamentsvollstrecker zu beaufsichtigen. Eine Genehmigungspflicht für besondere Geschäfte besteht nicht.

IV. Sonstige praxisrelevante Gestaltungen

Testamentarisch werden oft Stiftungen („fonde“) eingerichtet, die eine eigene Rechtspersönlichkeit erreichen.

E. Sondererbfolgen in bestimmte Vermögensgegenstände

Für landwirtschaftliche Betriebe gelten erweiterte Möglichkeiten für testamentarische Bestimmungen. Der Altbauer kann somit testamentarisch bestimmen, welcher seiner Abkömmlinge die Landwirtschaft übernehmen kann und zu welchem Preis.

F. Rechtsgeschäftliche Bindungen des Erblassers

Erbvertrag

Das dänische Erbrecht kennt das gemeinschaftliche Testament, die Schenkung von Todes wegen, Schenkungen am Sterbebett („*dødslejegaver*“), und die Festlegung („*båndlæggelse*“). Den Begriff des Erbvertrages kennt das dänische Erbgesetz nicht. Der Zweck eines Erbvertrages kann durch ein unwiderrufliches Testament erreicht werden.

Gemeinschaftliches Testament

Für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments gelten die Regeln für die Aufsetzung eines Testamentes. Dies gilt insbesondere für die Form, die Testationsfähigkeit, den Rückruf und auch dafür, ob eine Einsetzung unwiderruflich ist oder nicht. Der einseitige Widerruf eines gemeinschaftlichen Testamentes muss, um gültig zu sein, der anderen Partei mitgeteilt werden.

Wenn der überlebende Partner eines gegenseitigen Testamentes den Verstorbenen beerbt hat, wird der überlebende Partner Eigentümer des geerbten Vermögens. Beinhaltet das Testament keine Bestimmung darüber, was mit dem Vermögen im Falle des Ablebens des überlebenden Partners geschieht, hat der Überlebende das freie Dispositionsrecht inter vivos über das geerbte Vermögen und das Testationsrecht nach den allgemeinen Regeln.

Setzt der Überlebende kein Testament auf, fällt das Erbe des Überlebenden an dessen gesetzliche Erben. Enthält das gemeinschaftliche Testament dagegen eine Regelung dahingehend, was mit dem Nachlass nach dem Tod des Überlebenden geschehen soll, so kann sich der Überlebende nicht

darüber hinwegsetzen, indem er das Testament widerruft. Ein Widerruf nach dem Tod des Partners ist ausgeschlossen.

Schenkungen von Todes wegen

Bei Schenkungen von Todes wegen werden die Regeln angewandt, die für die Aufsetzung eines Testamentes gelten, § 70 Erbgesetz. Dies betrifft insbesondere die Form- und Kompetenzregeln.

Die Schenkungen von Todes wegen werden in der juristischen Theorie als eine Zwischenform von inter vivos - Dispositionen und mortis causa – Dispositionen gesehen. Schenkungen von Todes wegen müssen deshalb, damit diese gültig sind, sowohl den vertraglichen Bedingungen einer Schenkung genüge tun als auch den testamentarischen Anforderungen entsprechen.

Die Regeln, die für Testamente gelten, sind auch auf die Schenkungen am Sterbebett anzuwenden. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form von Lebensschenkungen. Eine derartige Schenkung liegt vor, wenn der Erblasser eine Schenkung in einem Fall vornimmt, in dem er sich sicher ist, dass er so ernsthaft krank oder schwach ist, dass er innerhalb kürzester Zeit versterben wird.

Mangelt der Schenkung die Testamentsform, ist sie ungültig. Ist die Schenkung nicht vollstreckt, bewirkt die Ungültigkeit, dass die Vollstreckung nicht beansprucht werden kann. Ist die Vollstreckung geschehen, muss die Schenkung zurückgegeben werden. Kann dies in natura nicht erfolgen, muss der Wert der Schenkung erstattet werden.

Sonstige bindende Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Todesfall

Der Erblasser kann bei der Aufsetzung des Testamentes bestimmen, dass das Erbe, das den Abkömmlingen zufällt, festgelegt („bändlagt“) werden soll, § 58 Erbgesetz. Hintergrund für dieses Rechtsinstitut ist, dass eine dauernde Versorgung einer Person gesichert werden soll. In zwei Situationen sind die Bestimmungen für die Festlegung praktisch von Bedeutung: Zum einen, wenn Erben umfassende Schulden haben und zum anderen, wenn der Erblasser kein Vertrauen darin hat, dass die Erben das geerbte Vermögen auf vernünftige Art und Weise verwalten werden.

Der Erblasser bestimmt bei der Aufsetzung seines Testamentes, dass der **Pflichtteil**, der seinen Abkömmlingen nach seinem Tod zufallen soll, ganz oder teilweise festgelegt werden soll. Der Erblasser braucht dieses nicht zu begründen.

Der Erbe kann aber gemäss § 59 Erbgesetz verlangen, dass die Bestimmung über die Festlegung des Pflichtteils für nichtig erklärt wird, wenn der Erbe beweist, dass er im Stande ist, verantwortungsbewusst mit dem Erbe umzugehen. Die Festlegung kann jedoch nicht aufgehoben werden, solange der Erbe das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, § 59 Erbgesetz. Eine Befreiung aufgrund eines geringen Wertes des Nachlasses von der Festlegung kann ebenfalls durch den Justizminister vorgenommen werden.

Das **nicht vom Pflichtteil umfasste Erbe** kann bei der Aufsetzung des Testamentes ohne Beschränkungen festgelegt werden, unabhängig davon, ob es den Abkömmlingen, dem Ehegatten oder einem anderen zufällt. § 59 Erbgesetz findet keine Anwendung.

G. Pflichtteil

I. Art der Berechtigung

Das Pflichtteilsrecht gewährleistet seinem Charakter nach den Erben, die einen Pflichtteil erhalten, ein nicht einschränkbares Anteilsrecht am Nachlass.

II. Wer ist pflichtteilsberechtigt?

Gemäß § 25 Erbgesetz sind die Abkömmlinge und der Ehepartner die Pflichtteilsberechtigten.

III. Wie hoch ist der Pflichtteil?

Das Pflichterbe wird als halber Teil des Erbes definiert, § 25 Erbgesetz. Über diesen Teil des Nachlasses kann der Erblasser gemäß § 26 Erbgesetz keine Verfügung treffen. Der Erblasser kann aber einem Abkömmling testamentarisch ein Vorrecht einräumen, sein Erbe in bestimmten Gegenständen entgegenzunehmen, § 26 Absatz 2.

Hinterlässt der Erblasser nur Abkömmlinge, erhalten diese einen bestimmten gesetzlichen Teil des Nachlasses nach § 47 Nachlassgesetz. In dem Falle, dass nur Abkömmlinge existieren, ein Ehepartner aber nicht vorhanden ist, erben die Abkömmlinge zu gleichen Teilen.

IV. In welcher Frist muss der Pflichtteil geltend gemacht werden?

Es reicht, wenn der Pflichtteil während der Massebehandlung geltend gemacht wird.

V. Werden Schenkungen des Erblassers oder ehevertragliche Vereinbarungen bei der Berechnung der Pflichtteilsansprüche berücksichtigt?

Nein.

H. Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht

Der Erbe kann gegenüber dem Erblasser mit oder ohne Entgelt einen Verzicht auf das Erbe abgeben, § 31 Erbgesetz. Der Erbe kann den Beschluss über den Erbverzicht nicht einseitig treffen, da der Erbverzicht einen Vorteil für den Nachlass des Erblassers bedeutet. Der Erbverzicht muss deshalb dem Erblasser mitgeteilt werden.

Bei der Erklärung des Erbverzichts vor dem Erbfall ist der Erbverzicht als solcher als ein Versprechen zu werten, das der Erblasser ausschlagen kann, so dass dies das weitere Bestehen des Erbrechts des jeweiligen Erben bewirkt.

I. Eröffnung der Erbschaft und Übertragung des Nachlasses vom Erblasser auf die Erbberechtigten

I. Eröffnung der Erbschaft

Die Erbschaft wird mit dem Tod des Erblassers eröffnet und ist mit der Teilung der Erbschaft beendet.

II. Gleichzeitig versterbende Personen (Kommorienten)

Nach § 5 Abs. 2 Erbgesetz gilt, dass in dem Fall, dass zwei Personen, die gegenseitig erbberechtigt sind, versterben, ohne dass festgestellt werden kann, wer zuerst verstorben ist, angenommen wird, dass die eine Person die andere Person nicht überlebt hat.

III. Erfolgt der Erwerb der Erbschaft von selbst oder mittelbar durch rechtsgeschäftliche Akte bzw. durch eine zwischenberechtigte Person?

Es gibt verschiedene Teilungsformen, nach denen die Erbschaft erworben werden kann: die Teilung durch einen Nachlassverwalter, die private Teilung und die Insolvenzbehandlung.

Der Erwerb der Erbschaft erfolgt in jedem Fall durch eine zwischenberechtigte Masse („dødsboet“).

IV. Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft

Die Gesetzgebung enthält keine Vorschriften über die Ausschlagung der Erbschaft. Nach bestehender Praxis kann die Erbschaft gegenüber den Miterben und dem Testamentsverwalter ausgeschlagen werden.

Der Zeitpunkt der Ausschlagung hat Bedeutung für die Haftung gegenüber den Gläubigern und erbschaftssteuermäßige Bedeutung.

V. Gibt es Beschränkungen des Erwerbs von Todes wegen durch Ausländer?

Es gibt keine solchen Beschränkungen. Der Erwerb von Immobilien von Todes wegen ist eine der wenigen Ausnahmen, unter denen Ausländer in Dänemark Immobilien erwerben können.

K. Haftung des/der Erben und Möglichkeiten der Haftungsbegrenzung

I. Erwerben die Erben mit dem Erbfall die Aktiva und Passiva?

Die Erben erwerben nicht bereits mit dem Erbfall die Aktiva und Passiva. In allen Fällen entsteht erst eine „Erbmasse“, die an die Erben verteilt werden muss.

II. Haften mehrere Erben ggf. gesamtschuldnerisch oder nur quotal?

Mehrere Erben haften grundsätzlich nur quotal.

III. Ist die Haftung auf den Nachlass begrenzt oder haftet der Erbe auch persönlich? Wie können die Erben ggf. die Haftung begrenzen?

Die Erben haften persönlich und nicht nur auf den Nachlass begrenzt. Die Erben können ihre Haftung durch die Einberufung der Gläubiger im Staatsanzeiger („præklusivt proklama“) begrenzen.

L. Mehrheit von Erben

I. Struktur

1. Bilden mehrere Erben eine Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft?

Mehrere Erben bilden in Dänemark eine Gesamthandsgemeinschaft.

2. Wer führt die Geschäfte der Gemeinschaft und wie wird sie verwaltet?

Die Geschäfte der Gemeinschaft führt der Testamentsvollstrecker bzw. der Erbe, der von den anderen hierzu eine Vollmacht erteilt bekommen hat.

II. Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

1. Erfolgt eine Auseinandersetzung der Erben in Natur oder nur wertmäßig entsprechend ihrer Anteile?

Die Auseinandersetzung ist eine Kombination von einer Auseinandersetzung in Natur und einer wertmäßigen Auseinandersetzung.

2. Welcher Form bedarf die Auseinandersetzung?

Die Auseinandersetzung bedarf keiner besonderen Form.

M. Abtretung eines Erbteils

I. Kann ein Erbteil abgetreten werden?

Solange der Erblasser noch am Leben ist, kann ein Erbteil nicht abgetreten werden, § 30 Erbgesetz. Erst nach seinem Tode ist die Abtretung möglich.

II. Welcher Form bedarf die Abtretung?

Die Abtretung ist formfrei.

III. Steht den Miterben ein Vorkaufsrecht zu?

Miterben steht kein Vorkaufsrecht zu.

N. Nachweis der Erbenstellung (und der Stellung als Testamentsvollstrecker o.ä.)

I. Wie erfolgt der Nachweis der Erbenstellung bzw. der Stellung einer zwischenberechtigten Person wie dem Testamentsvollstrecker oder executor?

Soweit ein Testamentsvollstrecker („bobestyrer“) bestellt wird, wird seine Verfügungsberechtigung mit einem Attest des Nachlassgerichtes nachgewiesen.

Die Erbenstellung wird durch den Erbschein („skifteretsattest“) nachgewiesen.

II. Welchen Inhalt, welche Wirkung und welche Beweiskraft haben die Nachweise?

Die Nachweise haben eine widerlegbare Beweiskraft.

III. Wer ist zuständig zur Ausstellung eines solchen Nachweises?

Zuständig ist das Nachlassgericht („skifteretten“).

O.Reform

I. Bestehen Pläne zur Reform des Erbrechtes?

In einem Bericht aus dem Jahre 2000 hat der Kopenhagener Professor Finn Taksøe-Jensen auf verschiedene Punkte aufmerksam gemacht, die eine Revision des Erbrechtes für sinnvoll erscheinen lassen. Aufgrund dieses Berichtes ist ein gesetzesvorbereitender Ausschuss eingerichtet worden, der eine Revision des Erbgesetzes ausarbeiten soll.

Es handelt sich im Kern darum, dass die Stellung der Ehegatten auf Kosten der Abkömmlinge gestärkt werden soll, sowie dass die Erbgeregeln die heute oft vorkommenden Familiensituationen mit „zusammengebrachten Kindern“ besser widerspiegeln sollen.

II. Welche grundlegenden Reformen sind in den letzten Jahren durchgeführt worden

In den letzten Jahren ist eine Reform der Erbschaftssteuern durchgeführt worden, die dazu geführt hat, dass diese Steuern bedeutend gesenkt wurden.

Anlagen

- Anlage A** „**Nordisches Abkommen**“ – Abkommen vom 19. November 1934, veröffentlicht als Verordnung Nr. 274 vom 4. Oktober 1935, geändert durch das Abkommen vom 9. Dezember 1975, veröffentlicht als Verordnung Nr. 49 vom 29. Juni 1976 mit Finnland, Island, Norwegen und Schweden (Anerkennung und Vollstreckung in Erbsachen)
- Anlage B** „**Nachlassgesetz**“ – Gesetz Nr. 383 vom 22. Mai 1996, geändert durch Gesetz Nr. 1116 vom 29. Dezember 1999
- Anlage C** „**Dänische Prozessordnung**“ – Retsplejeloven, Gesetz Nr. 809 in der Fassung vom 14.09.2001
- Anlage D** Nordisches Abkommen vom 11. Oktober 1977, siehe Gesetz Nr. 635 vom 15. September 1986 mit Finnland, Norwegen und Schweden (Anerkennung und Vollstreckung von nordischen Entscheidungen über privatrechtliche Forderungen)
- Anlage E** Ursprüngliches nordisches Abkommen vom 16. März 1932 – gültig noch mit Island (Anerkennung und Vollstreckung von nordischen Entscheidungen über privatrechtliche Forderungen)
- Anlage F** Ministerielle Anordnung Nr. 148 vom 13. April 1938 (Anerkennung von Urteilen, die in Deutschland ergangen sind)
- Anlage G** Lehrbuch – Peter Arnt Nielsen, International privat- og procesret, 1997, p. 438 – 454 (Internationales Privat- und Prozessrecht)
- Anlage H** Haager Testamentsformübereinkommen vom 5. Oktober 1961 (ist am 19. September 1976 in Dänemark in Kraft getreten)
- Anlage I** „**Erbgesetz**“ – Arveloven, Gesetz in der Fassung Nr. 727 vom 14. August 2001